V e r h a l t e n s k o d e x
gemäß Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz-Gesetz
(LobbyG BGBl 2012/64)
für Unternehmenslobbyisten

1. Allgemeine Bestimmungen

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Sie vertritt die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Bei der Vertretung der energiepolitischen Interessen ihrer Mitglieder arbeitet Oesterreichs Energie laufend mit nationalen und internationalen politischen Entscheidungsträgern zusammen. In Arbeitsgruppen mit den zuständigen Ministerien und der Regulierungsbehörde werden die rechtlichen, regulatorischen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des liberalisierten Strommarktes gemeinsam weiterentwickelt.

Oesterreichs Energie repräsentiert derzeit über 140 Mitgliedsunternehmen aus ganz Österreich, die knapp 20.000 Menschen beschäftigen. Oesterreichs Energie führt die regelmäßigen Kollektivvertragsverhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern durch und schließt auf Arbeitgeberseite die Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte der Elektrizitätsunternehmen ab.

2. Besondere Bestimmungen

Präambel:
In einer funktionierenden Demokratie ist der Interessenaustausch zwischen Wirtschaft und Politik ein wesentliches Element und leistet einen wichtigen Beitrag am Zustandekommen von Rahmenbedingungen. Daher sind Interessensvertreter, seien es Privatpersonen mit Einzelinteressen, Werbeagenturen, PR-Berater, Public-Affairs-Experten, Unternehmen, Interessensverbände und gesetzliche Körperschaften, ein wichtiges Bindeglied zwischen Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Gerade wegen dieser wichtigen und äußerst sensiblen Vermittlerposition in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft ist ein hohes Maß an persönlicher Sensibilität und Integrität, aber vor allem an Transparenz zur Einhaltung fairer und demokratischer Spielregeln eine der Grundvoraussetzungen für den Wettstreit um die besten Ideen und Konzepte erforderlich.

Persönlicher Geltungsbereich:
Der vorliegende Verhaltenskodex richtet sich an die Mitgliedsunternehmen von Oesterreichs Energie, die Unternehmenslobbyisten (§ 4 Z 6 LobbyG) beschäftigen.

Sachlicher Geltungsbereich:
Der Verhaltenskodex definiert Verhaltensrichtlinien und Standards von Lobbying-Tätigkeiten. Diese umfassen gemäß LobbyG alle strukturierten, organisatorischen und kommunikativen Bemühungen zur Einflussnahme auf öffentliche Institutionen wie Gesetzgebung und Verwaltung in den Gemeinden, den Ländern, im Bund und in der Europäischen Union mit dem Ziel, Interessen der Branche zu vertreten und durchzusetzen.

Geltung:
Der Verhaltenskodex erlangt Geltung durch freiwillige Selbstverpflichtung der Mitgliedsunternehmen, die erklären, ihre Lobbying-Tätigkeiten diesem Verhaltenskodex zugrunde zu legen.

Prinzipien der Lobbying-Tätigkeit und Interessenvertretung:
Mitgliedsunternehmen, die sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex verpflichtet haben, haben bei ihrer Lobbyingtätigkeit die nachstehenden Grundsätze zu befolgen sowie die von ihnen beschäftigten Unternehmenslobbyisten zur Befolgung dieser Grundsätze anzuhalten:

Offenlegung

Bei jedem Kontakt mit einem Funktionsträger sind diesem der Name und die Funktion als Unternehmenslobbyist des betreffenden Unternehmens, die Tatsache der Lobbyingtätigkeit und das spezifische Anliegen vorweg offenzulegen.

Wahrhaftigkeit

Wahrheit, Transparenz und Vollständigkeit sind die Grundsätze der Lobbyingtätigkeit. Die Irreführung durch Verwendung falscher, unvollständiger oder irreführender Angaben ist unzulässig.

Lauterkeit

Bei der Lobbyingtätigkeit haben das jeweilige Unternehmen und deren Unternehmenslobbyisten jedes unlautere Verhalten zu unterlassen. Es ist ihnen insbesondere untersagt, sich Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen.

Information

Vor der Kontaktaufnahme mit einem Funktionsträger hat sich der die Lobbyingtätigkeit Ausübende über die für den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen sowie Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen bei seiner Lobbyingtätigkeit zu beachten.

Verbot von Druck

Das Ausüben von unlauterem oder unangemessenem Druck auf einen Funktionsträger, der über das gesellschaftlich allgemein akzeptierte und rechtmäßige Maß bei der Interessenvertretung hinausgeht, ist nicht zulässig.